

Gerüstbau Sebastian Holoch GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen werden bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil; Sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Kunden. Abweichungen oder/und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

1. Allgemeines

1.1. Für alle Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) die DIN 18451 (Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstarbeiten) mit Ausnahme der in Punkt 1.2 dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN Normen, die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften, sämtlich in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage.

Etwaige, der Ausschreibung des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserer Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2. Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit Ausnahme der Punkte 3.7 und 4.3.23 sowie 5.1.3, Satz 4, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden.

3.7.1 Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste.

3.7.2. Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsgemäßen Zustand auf Aufforderung durch den Auftraggeber wieder herzustellen.

3.7.3. Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder infolge natürlichen Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen.

4.3.23. Reinigen und Abräumen der Gerüste von groben Verschmutzungen, Abfällen und Rückständen jeder Art, soweit der Abbau und die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich sind. Das Gerüst ist besenrein zurückzugeben.

5.1.3. Bei Einrüstung von Teilflächen werden Aufmaß Länge und Aufmaß Höhe durch die zu bearbeitende Fläche bestimmt, dabei kann die kleinste Aufmaß Länge jedoch nicht kleiner sein als die maximal zulässige Gerüstfeldweite nach DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 in Abhängigkeit von Gerüstart und -gruppe oder entsprechend der vorgegebenen Gerüstfeldweite des verwendeten Systemgerüsts; die Aufmaß Höhe des verwendeten Systemgerüsts; die Aufmaß Höhe wird von der Standfläche der Gerüste gerechnet.

1.3. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für uns erst mit unserer Auftragsbestätigung bindend. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

1.4. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht.

1.5. Die Bindefrist für unsere Angebote beträgt längstens einen Monat soweit dies nicht anders vereinbart wurde. Jedoch behält sich der Auftragnehmer vor, für einen neuen Auftrag, eine Bankbürgschaft oder eine Vorauszahlung zu fordern. Es gelten für die im Vertrag vereinbarten Zahlungsfristen.

2. Rückgabepflicht

Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben oder natürlicher Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung Ursache war.

3. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

3.1. Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Tage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.

3.2. Können freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 7 Werktagen ab oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

3.3. Die Gerüststellung ist ausschließlich für das von uns festgelegte Bauvorhaben zu nutzen und darf nicht eigenmächtig um oder abgebaut werden. Bei eigenständiger oder bauseitiger Umstellung der Gerüste, sind vom Nutzer (Kunden) nochmals die gleichen Preise zu entrichten wie bei der Erstaufstellung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rollgerüste, dies betrifft aber nur die Baustelle, welche in der Rechnung benannt wurde.

4. Schäden an einzurüstenden Sachen

4.1. Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau des Gerüsts an Sachen entstehen, die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder dem Wege zum Gerüst befinden, haften wir nur, wenn uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Das gilt z. B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Fenstern, Neonleuchten, sonstigen Außenanlagen, Reklameschildern, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen.

4.2. Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns offensichtliche Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung, schriftlich angezeigt werden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Es gilt § 16 VOB/B. Werden nach Annahme der Schlussrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14, Nr. 1 VOB/B) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

5.2 Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne des § 16, Nr. 3 Abs. 2 VOB/B. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff BGB werden hierdurch nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§ 812 ff BGB) können wir uns nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§§ 818, Abs. 3 BGB) berufen.

5.3 Bei Nutzungsbeginn der Gerüste sind die im Vertrag vereinbarten Zahlungen fällig. Bei Zahlungsverzug dürfen die Gerüste nicht mehr genutzt werden, welches jedoch keine Auswirkungen auf die Mietzeit hat.

5.4 Bei Handelsgeschäften gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur letzten Zahlung auch bezüglich der Mahn u. Vollstreckungskosten.

6. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz unserer Firma, falls sie Auftragnehmerin ist, bestimmt.

7. Freistellungsbescheinigung

Ein Schreiben vom Bundesfinanzministerium regelt vom 27. Dezember 2002 (IV A 5- S 2272 - 1/02) unter 104 Randnummern auf 34 Seiten, wann wer den Abzug vornehmen muss. Wichtig ist dabei vor allem die Beschreibung, was eine Bauleistung ist. Vereinfacht gesagt sind nur die Handwerker von der Bauabzugsteuer betroffen, deren Gewerk unmittelbar mit der Substanz eines Gebäudes zu tun hat.

Deshalb wurden zum Beispiel die Gerüstbauer aus dem Katalog der Bauabzugsteuer herausgenommen.

Mietbedingungen:

UNSERE ALLGEMEINEN MIETBEDINGUNGEN gültig ab 1.Februar 2022

1. Allgemeines: Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten ausnahmslos für alle Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens, soweit nicht die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart haben. Dies wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Durch die Erteilung von Aufträgen, bzw. die Übernahme von Mietgerät erkennt der Gerätemieter unsere "Allgemeinen Mietbedingungen vom 01.02.2022" als rechtsverbindlich an. Die Angebote des Vermieters gelten freibleibend. Zwischenvermietung bleibt vorbehalten.

2. Mietverrechnung: Mietbeginn ist immer mit Mietgerät-Lagerausgang, Mietende ist immer mit Mietgerät-Lagereingang in Bruchsal. Die Gerätevermietung erfolgt in Kalenderwochen oder Pauschalpreisen bei Kurzmietern. Die Mietrechnungslegung erfolgt wöchentlich. Bei kürzerer Mietdauer erfolgt Bezahlung der ausständigen Miete sofort bei Mietmaterialrücklieferung ohne jeden Abzug. Ansonsten wird ein 14tägiges Zahlungsziel ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug eingeräumt. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden 12 % p.A. Zinsen verrechnet. Weiters werden dem säumigen Gerätemieter Mahn-, Inkasso-, Anwaltskosten, sowie anfallende Verzugszinsen weiterverrechnet. Falls keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, ist eine Anzahlung in Höhe einer Monatsmiete spätestens bei Mietgerät-Lagerausgang zu bezahlen. In besonderen Fällen ist stattdessen eine Kautions- oder Sicherstellung in Höhe des Materialwertes bzw. in Höhe aller erbrachten (oder noch zu erbringenden) Leistungen zu übergeben. Bei Mietgerätverlust oder für unbrauchbar gewordenes Mietgerät verrechnen wir die Kosten der Wiederbeschaffung an den Gerätemieter weiter. Es erfolgt daraus keine Gutschrift der anteiligen Miete.

3. Transporte: Im Regelfall werden Transporte und Verladungen des Mietgerätes vom Mieter selbst durchgeführt oder beauftragt. Auf Wunsch des Gerätemieters kann der Transport und die Verladung auch auf Rechnung und Gefahr des Mieters vom Vermieter veranlasst werden. Wir beauftragen Transporte immer nur auf Rechnung und Gefahr des Mieters. Mietbeginn und Mietende ist in allen Fällen das Datum des tatsächlichen Mietgerät-Lagerausganges und Mietgerät-Lagereinganges am Lagerplatz Bruchsal. Ein vom Mieter beauftragter Spediteur oder Frächter gilt als vom Gerätemieter bevollmächtigt, und beauftragt die bestellten Mietgegenstände auf Kosten und Risiko des Gerätemieters zu übernehmen oder zurückzugeben und bei dieser Gelegenheit auf Vollständigkeit und sichtbare Mängel zu prüfen.

4. Gewährleistungen und Montageempfehlungen: Bei der Mietgerätverwendung sind die allgemein gültigen Regeln des Baugewerbes und der Bautechnik (gemäß den statischen Erfordernissen) die Verordnung des Arbeitnehmerschutzes, sowie alle sonstigen auf das Mietgerät zutreffenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Zeichnungen, Skizzen, Montagevorschläge, Ratschläge des Vermieters etc. gelten als unverbindliche Empfehlungen. Die Verwendung und Benützung der Mietgeräte erfolgt immer ausschließlich auf eigene Gefahr und Risiko des Gerätemieters! Für ordnungsgemäße Montage, zulässige Belastung, fachgerechte Benutzung, sinngemäße Verwendung und Betreuung der Mietgegenstände hat der Gerätemieter (nach den derzeit dafür gültigen Normen, Gesetzen, Verordnungen und sonstiger geltender Vorschriften und Gepflogenheiten) eigenverantwortlich und gewissenhaft Sorge zu tragen.

5. Liefertermine: Abhol- und Rücklieferungen sind nur nach vorherigem telefonischem Aviso und zum (zwischen Mieter und Vermieter einvernehmlich vereinbartem) sowie vom Gerätevermieter ausdrücklich bestätigtem Abhol- oder Rücklieferzeitpunkt möglich. Im Falle eines Auftragsrücktritts werden dem Gerätemieter alle bereits angefallenen Unkosten für die Mietgerätebereitstellung und Auslieferungsvorbereitung weiterverrechnet. Die Nichteinhaltung eines Mietgerätabholttermines durch den Gerätemieter berechtigt den Gerätevermieter zum Auftragsrücktritt.

6. Mietgeräteübernahme und Gefahrenübergang: Die Mietgeräteübernahme und Mietgeräterückgabe mit Lieferscheinschreibung erfolgt immer gemeinsam durch den Gerätevermieter und Gerätemieter (bzw. deren Bevollmächtigten) auf dem Lagerplatz des Vermieters in Bruchsal, dabei wird die Vollständigkeit und der Zustand des Mietgerätes gemeinsam durch den Gerätemieter und Gerätevermieter (bzw. deren Bevollmächtigten) festgestellt. Fehlmaterial, unbrauchbar gewordenes Gerät, Reinigung und Reparaturarbeiten werden immer zusätzlich in Rechnung gestellt, es erfolgt dadurch trotzdem kein Abzug der anteiligen Miete. Die Gefahr einer Beschädigung, Zerstörung, oder des Verlustes des Mietgerätes geht in dem Zeitpunkt auf den Gerätemieter über, in welchem die Verladung auf das Mietgerätabholfahrzeug bzw. Ankuppelung an das Mietgerätabholfahrzeug erfolgt. Ist der Gerätemieter (bzw. dessen Bevollmächtigte/r) beim Mietgerät-Lagerausgang bzw. beim Mietgerät- Lagereingang nicht persönlich am

Lagerplatz des Gerätevermieters anwesend, so gilt als ausdrücklich vereinbart: die Lieferscheinangaben des Gerätevermieters werden vom Gerätemieter vollinhaltlich anerkannt. Bei der Rückgabe fehlende, verborgene oder beschädigte Teile werden dem Mieter zum Neupreis laut Verkaufsliste in Rechnung gestellt.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht: Erfüllungsort ist 76646 Bruchsal Gerichtsstand ist Bruchsal.

8. Eigentumsvorbehalt: Das Gerüstmaterial darf ohne unsere Zustimmung nicht Dritten überlassen werden. Das Gerüstmaterial ist Eigentum des Vermieters. Wenn der Gerätemieter mit einer Zahlung in Verzug gerät, gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Gerätemieters in Frage zu stellen, so sind wir berechtigt, sofort ausreichende Sicherheiten (nach unserer Wahl) zu verlangen und/oder unser Mietgerät sofort zurückzufordern bzw. auf Kosten des Mieters sofort zu demontieren und abzutransportieren. Der Gerätemieter erklärt bereits jetzt sein unwiderrufliches Einverständnis, dass der Gerätevermieter bzw. vom Gerätevermieter beauftragte Personen jederzeit das Gelände auf welchem sich die vermieteten Gegenstände befinden: betreten und befahren kann, sowie die gemieteten Gegenstände demontieren und abtransportieren kann. Auf das Recht der Erhebung einer Besitzstörungsklage wird vom Gerätemieter ausdrücklich verzichtet. Die Kosten der Herausgabe der Mietgeräte bis zur Rückstellung auf das Lager des Gerätevermieters trägt der Gerätemieter. Gegen unseren Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht des Gerätemieters nicht geltend gemacht werden. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Gerätemieter zustehenden Ansprüche. Im Falle der Zahlungseinstellung, eines Konkurs- oder Ausgleichsantrages (gerichtlich oder außergerichtlich) auf Seiten des Gerätemieters ist der Gerätevermieter in Ausübung des Eigentumsvorbehaltes zur sofortigen Rücknahme seines Eigentums sowie zum Kosten- und Schadenersatz berechtigt, ohne dass es der Festsetzung einer Frist gemäß §918(1)ABGB bedarf. In diesem Zusammenhang ist der ungehinderte Zutritt (und Zufahrt) zu dem Ort an dem sich das Mietgerät befindet, gestattet und zu ermöglichen. Kommt der Gerätemieter den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nach, so sind wir berechtigt auch ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, und die sofortige Rückgabe der Ware zu begehren bzw. auf Kosten des Gerätemieters zu veranlassen. .

9. Sonstiges: Die Unwirksamkeit einzelner Mietvertragspunkte berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte nicht. Alle aus der Nichteinhaltung dieser Mietbedingungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gerätemieters! Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das Mietmaterial bei der Übergabe auf Mängel und schadhafte Teile durchgesehen bzw. überprüft wurde und keine Mängel bzw. schadhafte Teile festgestellt wurden.